

Die Mittel werden von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) oder der Thüringer Aufbaubank (TAB) zur Verfügung gestellt (Förderinstitute).

### 1. Abruf der Mittel

Wird das Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des ersten auf die Darlehenszusage folgenden Monats bei dem Förderinstitut abgerufen, ist von diesem Zeitpunkt bis zur späteren Auszahlung, zum Verzicht oder zum Widerruf der Refinanzierungszusage eine Bereitstellungsprovision von 0,25% pro angefangenen Monat zu zahlen.

### 2. Verwendung der Mittel

- 2.1 Die Refinanzierungsdarlehen sind für den in der Zusage festgelegten Verwendungszweck einzusetzen.
- 2.2 Das Darlehen gewährende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich davon zu unterrichten, wenn sich Änderungen beim Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung ergeben.
- 2.3 Der Darlehensnehmer hat der Hausbank gegenüber die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.
- 2.4 Sofern der Abruf des Darlehens innerhalb eines Jahres ab Datum der Darlehenszusage nicht möglich ist, ist die Hausbank nicht mehr an ihre Zusage gebunden.

### 3. Verzinsung und Tilgung

- 3.1 Bei Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren ist der Zinssatz fest für die volle Darlehenslaufzeit.

Bei Darlehen mit einer über 10-jährigen Laufzeit ist der Zinssatz für den Zeitraum von der Zusage des Förderinstituts bis zum folgenden nächsten Quartalsultimo zzgl. 10 Jahre fest. Bei darüber hinausgehender Laufzeit ist die Hausbank berechtigt, frühestens 6 Wochen und spätestens bis eine Woche vor Ablauf der Zinsbindungsfrist für die Restlaufzeit des Darlehens den Nominalzinssatz auf der Grundlage einer Änderung ihrer Refinanzierungskonditionen anzupassen.

Die Verzinsung der Darlehensmittel beginnt mit dem Tage der Auszahlung der Darlehensvaluta durch das Förderinstitut. Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. fällig. Mit Ausnahme der Darlehensvarianten, die mit Endfälligkeit ausgestattet sind, sind die Tilgungsraten jeweils zum 31.03 und 30.09. fällig. Bei den Darlehensvarianten die mit Endfälligkeit ausgestattet sind, erfolgt die Rückzahlung des Darlehens am Ende der Laufzeit in einer Summe.

- 3.2 Die laufenden Darlehensbearbeitungs- und -verwaltungskosten sind mit dem Zinssatz abgegolten. Darüber hinaus darf die Hausbank dem Darlehensnehmer nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehen des Förderinstituts entstehende Barauslagen berechnen.
- 3.3 Das bei Auszahlung einbehaltene Disagio wird auch bei vorzeitiger Tilgung nicht erstattet. Da eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Kombinationen von Zinssatz und Auszahlungskurs nicht besteht und es sich bei Darlehen des Förderinstituts um

Förderdarlehen handelt, ist das Disagio nach der Rechtsprechung nicht Bestandteil der Vergütung für die Darlehensgewährung und deshalb nicht laufzeitabhängig.

### 4. Verzug

Gerät der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen in Verzug, so kann die Hausbank nach Maßgabe des zwischen ihr und dem Darlehensnehmer geschlossenen Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz verlangen. Befindet sich der Darlehensnehmer mit Zinsen oder Tilgungsraten länger als einen Monat mit einem Betrag in Verzug, der in seiner Höhe mindestens 2 Raten entspricht, so ist die Hausbank berechtigt, den gesamten Restbetrag zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen. Im übrigen richtet sich die Kündigung wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers nach den Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes, soweit dieses Anwendung findet.

### 5. Vorzeitige Rückzahlung

Mit Ausnahme der fünfjährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise ohne vorhergehende Kündigung zurückzahlen. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern der Darlehensnehmer bei Rückzahlung nicht über seine Hausbank gegenüber dem Förderinstitut schriftlich eine Herabsetzung der laufenden Tilgungsraten bei unveränderter Gesamtlaufzeit wünscht.

Bei der fünfjährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit sind außerplanmäßige Rückzahlungen nicht zulässig. Das Förderinstitut wird mit der Hausbank jederzeit Verhandlungen über die Rückzahlungen des Darlehens oder von Darlehensteilbeträgen gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts führen.

### 6. Kündigung

- 6.1 Die Hausbank behält sich das Recht vor, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn und soweit
  - a) das Darlehen zu Unrecht (vor allem durch unzutreffende Angaben) erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Darlehensnehmer ungeachtet einer Mahnung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen nicht ermöglicht hat oder
  - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes).
- 6.2 Bei Kündigung bleibt vorbehalten, den Zinssatz spätestens vom Tage der Kündigung an um 3 %-Punkte p.a. zu erhöhen. Die Mehrzinsen können auch beansprucht werden, wenn sich erst nach der Rückzahlung des Darlehens herausstellt, daß das Förderinstitut zur Kündigung gemäß Nr. 6.1 berechtigt gewesen wäre.

6.3 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben, bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens ist eine zu Unrecht erhaltene Zinsverbilligung zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit 3 v.H. p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verzinsen.

## **7. Absicherung**

Die Absicherung des Darlehens wird von der Hausbank vorgenommen. Diese ist berechtigt, die aus ihrer Darlehensgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten an das Förderinstitut abzutreten.

## **8. Prüfung und Auskunftspflicht**

8.1 Das Förderinstitut ist berechtigt, jederzeit die Verwendung des von ihr refinanzierten Darlehens sowie die wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers zu prüfen und zu diesen Zwecken Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu nehmen. Auch unabhängig von einer Prüfung wird der Darlehensnehmer Auskünfte und Nachweise erteilen. Die Prüfungen können auch durch Beauftragte vorgenommen werden.

Dieses Prüfungsrecht gilt bei zinsverbilligten Darlehen auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Landesrechnungshof und die EU-Kommission.

Der Darlehensnehmer wird seine Hausbank insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Förderinstitut und dessen Beauftragten entbinden.

Bei einer Prüfung dem Darlehensnehmer etwa entstehende Kosten hat dieser selbst zu tragen.

8.2 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Hausbank Unterlagen über seine wirtschaftliche Entwicklung (rechtsverbindlich unterzeichnete Jahresabschlüsse, ggf. Geschäftsberichte oder andere zur Prüfung der Vermögensverhältnisse geeignete Unterlagen) zur Verfügung zu stellen und diese ggf. zu erläutern. Die Hausbank wird derartige Unterlagen und Angaben, sofern das von dem Förderinstitut gewünscht wird, mit einer bankmäßigen Analyse an dieses weiterleiten.

8.3 Der Darlehensnehmer wird die Hausbank unverzüglich über wesentliche Vorkommnisse, wie beispielsweise die Veräußerung oder Verpachtung des geförderten Betriebes in Kenntnis setzen.

## **9. Subventionserhebliche Tatsachen**

(gilt nur für Darlehen mit Zinsverbilligung)

Bei den Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionengesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I S. 2037) gilt.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und dem Förderinstitut unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder die

für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank und/oder dem Förderinstitut zu machen sind, oder die eine Kündigung oder einen Widerruf des Darlehens begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrige unterlassene Angaben oder die Verwendung der Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

## **10. Abgrenzung der Geltung**

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen sind, gelten letztere stets vorrangig.

Bonn / Erfurt, Juli 2001